

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. AB 3, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Sitzung beschlossen:

Friesoythe, den 12. Okt. 2005

gez.: Wimberg
Bürgermeister

Siegel
(Siegel)

Verfahrensvermerk
Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.04.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. AB 3 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Friesoythe, den 12. Oktober 2005

gez.: Wimberg
(Unterschrift)

Planunterlagen
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Gemarkung: Flur: Az.: L: /

Maßstab 1 : 1.000

Die diesem Plan zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Nds. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen geschützt (Nds. GVBl. 2003, Seite 5). Die Verantwortung für räumliche oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit einwandfrei möglich.

..... den

Katasteramt
Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Planungsbüro **TOPOS**, Dedestr. 10, 26135 Oldenburg.

Oldenburg, den 28.06.2005

gez.: Lütjens
(Planverfasser)

1. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.02.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.03.2005 bis 22.04.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, den 12. Oktober 2005

gez.: Wimberg
(Unterschrift)

2. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.07.2005 bis 26.08.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, den 12. Oktober 2005

gez.: Wimberg
(Unterschrift)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.10.2005 als Sitzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Friesoythe, den 12. Oktober 2005

gez.: Wimberg
(Unterschrift)

In Kraft Treten

Der Bebauungsplan ist am 16.11.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 16.11.2005 rechtsverbindlich geworden.

Friesoythe, den 17.11.2005

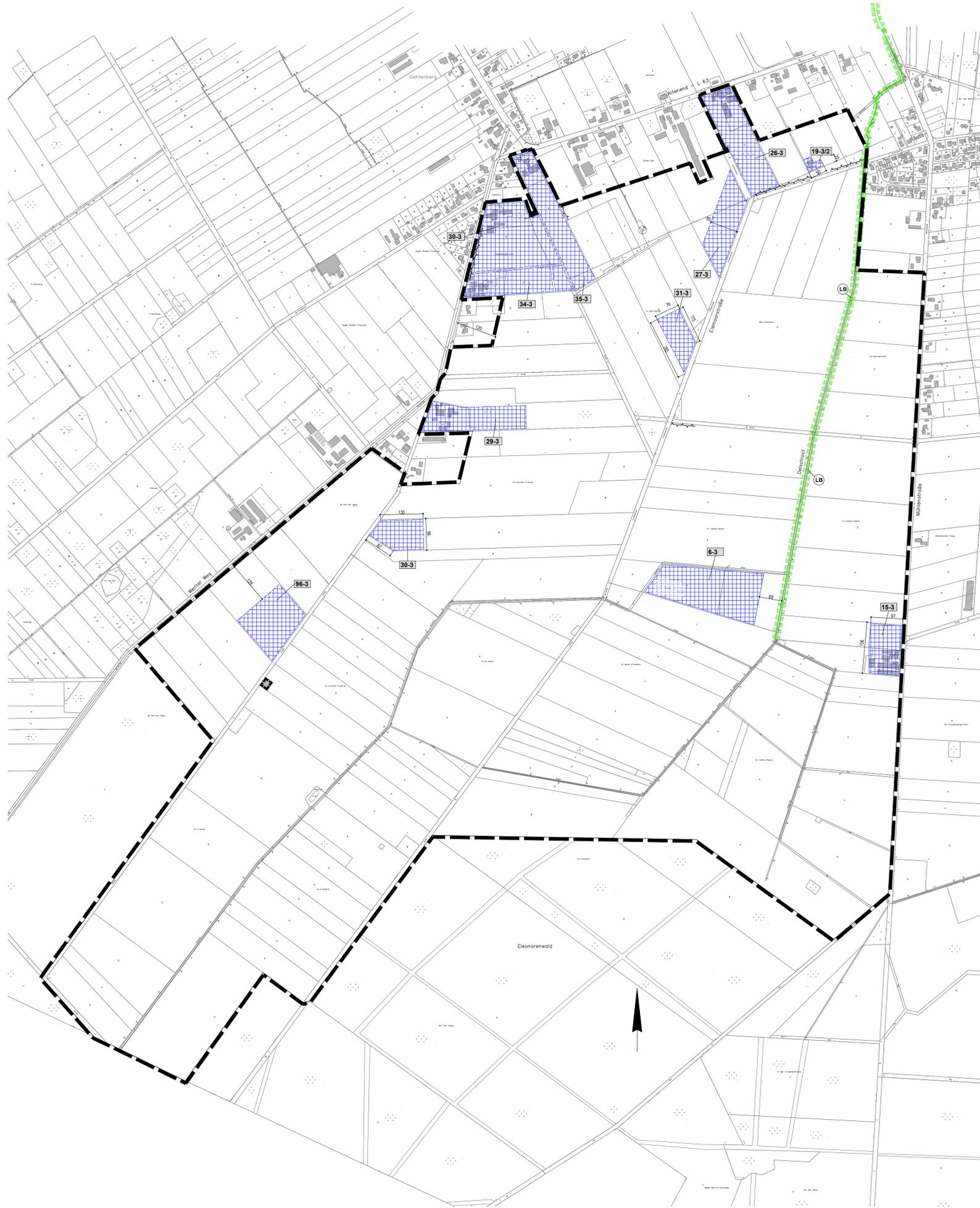
gez.: Wimberg
(Unterschrift)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach In Kraft treten des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung beim zu Stande kommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den

(Unterschrift)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze und Baufelder; Die Baugrenzen halten zur Grundstücksgrenze im Allgemeinen einen Abstand von 3m. Übrige Maße siehe Planzeichnung.

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

19-3/2 Hofstelle; Nr. 19-3/2 siehe Begründung

Nachrichtliche Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzchar-ansammlungen, Schlacken sowie zufällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landes unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Für Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung jeweils im Genehmigungsverfahren abzuordnen.

Umgebung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

LB Geschützter Landschaftsbestandteil

Wahlhecke geschützt gemäß § 33 NNatG

vorrh. Windenergieanlage

Maßstab 1 : 5000

**STADT FRIESOYTHE
BEBAUUNGSPLAN NR. AB 3
"Gehlenberg-Süd"**

Übersichtsplan M:1:50.000

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (DGK5)

T3\Friesoythe\P-Plan_Nr_AB3_VI.dwg R2000

Fassung für Verfahren: -Vorentwurf- / § 4 (1)-BauGB- / § 3 (2)-BauGB- / § 3 (3)-BauGB- / § 10 BauGB
Datum: 12.11.2003/14.01.2005/06.06.2005/08.06.2005/28.06.2005/07.09.2005/12.10.2005